

## **Verhaltenskodex für Mitarbeitende des Vereins KITAWAS In Bezug auf Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverlet- zungen**

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
2	Begriffsdefinition .....	4
2.1	Psychische Grenzverletzung .....	4
2.2	Physische Grenzverletzung .....	4
2.3	Sexuelle Grenzverletzung.....	4
3	Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit .....	5
3.1	Nulltoleranz bei grenzverletzendem Verhalten .....	5
3.2	Grundsatz: Nähe und Distanz.....	5
3.3	Körperliches Wohlbefinden .....	5
3.4	Seelisches Wohlbefinden.....	6
3.5	Kommunikation und Umgang miteinander.....	6
3.6	Mahlzeiten.....	6
4	Umgang mit dem Verhaltenskodex .....	7
4.1	Auswahl des Personals.....	7
5	Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen .....	8
6	Beschwerdeweg .....	9
7	Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit .....	10
7.1	Berührung .....	10
7.2	Sitzen auf dem Schoss .....	10
7.3	Küssen .....	10
7.4	Einzelbetreuung .....	10
7.5	Früh- / Spätdienst .....	10
7.6	Körperpflege .....	10
7.7	Baden.....	10
7.8	Fiebermessen .....	11
7.9	„Dökterla“ (Spiel).....	11
7.10	Schlafen.....	11
7.11	Sprache .....	11
7.12	Geschlechterrollen.....	11
7.13	Aufklärung .....	11
7.14	Medikamente .....	11
7.15	Fotografieren .....	11
7.16	Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden .....	12
	Anhang 1: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf Grenzverletzungen .....	13
	Anhang 2: Auszug aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch.....	14

## 1 Einleitung

Die Mitarbeitenden von KITAWAS sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Sie haben die Aufgabe, die Ressourcen der Kinder und ihres Umfelds zu erkennen, die Kinder zu fördern und zu schützen.

Der vorliegende Verhaltenskodex soll die Mitarbeitenden sensibilisieren, potenzielle Gefahren zu erkennen und kritische Situationen zu entschärfen. Die definierten Verhaltensregeln schaffen Transparenz für Mitarbeitende, Eltern und Kinder. Dadurch erhöht sich die Schwelle für grenzverletzendes Verhalten. Die Beteiligten wissen, welches Verhalten eine Grenzverletzung darstellt und dadurch schützen wir nicht nur potenzielle Opfer, sondern auch unsere Mitarbeitenden vor Falschanschuldigungen. Mitarbeitende müssen durch das Unterschreiben einer Verpflichtungserklärung (siehe Anhang 1) eine höhere Barriere überwinden.

Die durch den Verhaltenskodex geschaffene Transparenz fördert das Vertrauen zwischen den Kindern, Eltern und Mitarbeitenden.

## 2 Begriffsdefinition

Kinder können von vielen Formen der Gewalt betroffen sein. In diesem Verhaltenskodex wird der übergeordnete Begriff „Grenzverletzung“ verwendet. Grenzverletzungen werden oft nur in der schwersten Form, nämlich als körperliche Gewalt, Vergewaltigung oder Nötigung, als solche verstanden oder erkannt. Es wird zwischen psychischer, physischer oder sexueller Grenzverletzung unterschieden.

### 2.1 Psychische Grenzverletzung

Unter psychischer Grenzverletzung ist bewusstes oder unbewusstes Verhalten gemeint, das Kinder durch Bestrafung und/oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigen kann. Auch Vernachlässigung, Essenszwang oder Nahrungsentzug sind Formen von psychischer Gewalt.

### 2.2 Physische Grenzverletzung

Zu physischen Grenzverletzungen zählen neben Schlägen auch das Festhalten von Kindern, Schütteln, Stossen, Boxen, das Ziehen an den Ohren oder der Zwang zum Stillsitzen.

### 2.3 Sexuelle Grenzverletzung

Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine erwachsene Person oder ein deutlich älteres Kind oder ein/e Jugendliche/-r an einem anderen Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen.

Das Spektrum umfasst unter anderem folgende sexuelle Handlungen:

- K sexuell motivierte Annäherung
- K sexistische Äusserung
- K wiederholte Missachtung von Schamgrenzen
- K Berührung der Geschlechtsteile
- K zur Schaustellung von Medien mit sexuellen Inhalten

### 3 Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit

Die Kernaufgaben des Betreuungspersonals sind die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung sowie die Förderung der persönlichen Entwicklung, die soziale Integration der Kinder und deren aktive Teilnahme an der Gemeinschaft. Unsere Mitarbeitenden vermitteln Haltungen, Wissen und Werte.

Die pädagogische Arbeit fördert die Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder. Dadurch wird das wichtige Fundament zur Prävention von Grenzverletzungen gelegt. Einem Kind, welches ein gesundes Selbstbewusstsein hat, fällt es leichter, sich für seine Person und seine Grenzen einzusetzen. Das ist ein wirkungsvoller Schutz vor grenzverletzendem Verhalten.

#### 3.1 Nulltoleranz bei grenzverletzendem Verhalten

Grenzverletzungen gegenüber Kindern durch Mitarbeitende des Vereins KITAWAS, sowie unter den Kindern werden in keiner Weise toleriert. Die Mitarbeitenden unserer Kindertagesstätten und Horte wissen, dass grenzverletzendes Verhalten eine massive Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität der Kinder sowie einen schweren Vertrauensbruch darstellt. Sie unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Dazu gehören auch Massnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der Kinder. Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern muss immer gestoppt werden und verlangt nach Intervention.

Das Straf- und Zivilgesetzbuch regelt, welches schädigende Verhalten gegenüber Kindern strafbar ist. Die Mitarbeitenden kennen die entsprechenden Artikel des schweizerischen Straf- und Zivilgesetzbuches (siehe Anhang 2).

Unsere Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen die Verpflichtung strafrechtliche und/oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden. Ebenso sind wir uns als Trägerschaft der Obhuts- und Schutzpflicht bewusst und nehmen diese sorgfältig wahr.

#### 3.2 Grundsatz: Nähe und Distanz

Die Gestaltung einer professionellen Beziehung zu den Kindern bildet die Basis für pädagogisches Arbeiten. Dies bedeutet auch, den Kindern individuelle und dem Betreuungsrahmen entsprechende Beziehungsangebote zu machen. Die Verantwortung für Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Sie sind für die Wahrung der Grenzen verantwortlich.

#### 3.3 Körperliches Wohlbefinden

- K Wir achten auf einen abwechslungsreichen, dem Alter und den Bedürfnissen der Kinder angepassten Tagesablauf. Wenn ein Unwohlsein eines Kindes auffällt, ergreifen die Mitarbeitenden entsprechende Massnahmen.
- K Wir sind besorgt um eine angemessene Körperpflege der Kinder. Die Windeln werden ausreichend oft gewechselt. Sehr schmutzige oder nasse Kleidung wird gewechselt.
- K Das Kind kann selbst entscheiden, ob es aktiv sein will oder eine Ruhephase benötigt. Bei kleinen Kindern achten die Mitarbeitenden auf die Körpersprache, um zu merken, wann das Kind Schlaf benötigt. Kinder, die in der Kita schlafen, haben einen geeigneten, ruhigen Schlafplatz. Sie werden nicht zum Schlafen gezwungen.
- K Die Kinder haben die Möglichkeit, in Räumen oder im Freien zu spielen. Die Mitarbeitenden beachten das abwechselnde Bedürfnis der Kinder nach Ruhe und Bewegung und schaffen entsprechende Möglichkeiten, damit Kinder dieses Bedürfnis ausleben können.
- K Kinder haben der Witterung entsprechende Kleidung. Dabei wird das individuelle Wärme- / Kälteempfinden des Kindes respektiert. Die Mitarbeitenden achten auf Signale der Kinder und merken so, wenn sie überhitzt oder unterkühlt sind.

Bei grosser Hitze haben die Kinder die Möglichkeit, sich abzukühlen (Wasserspiele, Getränke). Ein ausreichender Schutz vor Sonneneinstrahlung (Beschattung, Mützen, Vermeiden der Mittagshitze) ist gewährleistet.

### **3.4 Seelisches Wohlbefinden**

Das Kind wird individuell in der Kita / im Hort eingewöhnt. Die Eltern, sowie die Betreuungsperson begleiten die Kinder in der Eingewöhnungsphase und geben dem Kind die Zeit, die es dafür benötigt. Das individuelle Bedürfnis der Kinder nach Nähe und Distanz wird respektiert. Das Kind entscheidet, ob es allein sein oder mit anderen Kindern spielen will.

Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert. Das Kind wird bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Es darf auch „NEIN“ sagen. Kinder werden in ihrer physischen, psychischen und sozialen Entwicklung unterstützt, bestimmen das Tempo aber selbst. Sie werden zu Entwicklungsschritten ermuntert und ermutigt, entscheiden jedoch selbst, ob und wann sie diesen machen wollen.

### **3.5 Kommunikation und Umgang miteinander**

Wir begegnen den Kindern, sowie Erwachsenen mit Wertschätzung. Wir sprechen eine positive, kultivierte Sprache. Abfällige, rassistische Bemerkungen und Schimpfwörter sind tabu. Den Kindern wird altersgerecht erklärt, welche Wörter wir nicht tolerieren und welche Bedeutung sie haben. Regeln werden erklärt und auch begründet.

### **3.6 Mahlzeiten**

Den Kindern wird regelmässig und ausreichend abwechslungsreiches und gesundes Essen, sowie Flüssigkeit in altersgerechter Zubereitung bereitgestellt. Auch gewähren wir den Kindern ausreichend Zeit zum Essen und Trinken. Kleinkinder bekommen von uns Hilfe beim Essen. Weiter zwingen wir die Kinder nicht zum Essen. Jedes Kind entscheidet selbst, ob und was es von den angebotenen Speisen essen möchte und wann es satt ist. Den Kindern wird jederzeit Zugang zu ungesüssten Getränken gewährt (Trinkbar). Bei kleineren Kindern achten die Mitarbeitenden vermehrt auf die Körpersprache, um zu merken, wann sie satt sind. Wir vom Verein KITAWAS respektieren die Essgewohnheiten anderer Kulturen und nehmen auch auf Allergiker Rücksicht.

Nahrung wird nicht als Machtmittel missbraucht. Nahrungsentzug zur Bestrafung ist verboten, sowie es untersagt ist, Nahrungsmittel zur Belohnung einzusetzen.

## 4 Umgang mit dem Verhaltenskodex

Alle unsere Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an die im Verhaltenskodex festgelegten Verhaltensregeln zu halten. Der Verhaltenskodex wird wie folgt eingeführt:

- K **Mitarbeitende:** Zusammen mit dem Arbeitsvertrag erhalten diese den Verhaltenskodex. Vor Anstellungsbeginn lesen sie diesen sorgfältig durch und unterzeichnen anschliessend die Verpflichtserklärung. Damit bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und sich zu den dargelegten Grundsätzen verpflichten.
- K **Eltern:** Die Eltern erhalten mit den Vertragsunterlagen ebenfalls dieses Dokument und erhalten so Einblick in dieses zur Information.
- K **Geschäftsleitung:** Die Leitung überprüft regelmässig im Gespräch mit Mitarbeitenden den Umgang mit den Verhaltensregeln.
- K **Fachstelle Pädagogik & Qualitätssicherung:** Die Leitung überprüft regelmässig im Gespräch mit Mitarbeitenden den Umgang mit den Verhaltensregeln.
- K **Team:** Das Team reflektiert die Umsetzung der Verhaltensregeln regelmässig an Teamsitzungen oder speziellen Fallbesprechungen. Sie reflektieren ihre eigene Rolle und Haltung selbst und im Team.
- K Bei Bedarf definiert das Team zusammen mit der Geschäftsleitung zusätzliche Verhaltensregeln und passt den Kodex entsprechend an.

### 4.1 Auswahl des Personals

Der Verein KITAWAS wählt das Personal sorgfältig aus und neben eines regulären Bewerbungsverfahrens werden auch noch zusätzliche Massnahmen ergriffen, wie das Einholen von Referenzen, die Einforderung der Strafregisterauszüge sowie die Prüfung der Berufsmotivation und der Haltung.

Wir fordern vom gesamten Personal, vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages, einen Sonderprivatauszug sowie den Privatauszug ein. Die Mitarbeitenden dürfen für keine Straftat verurteilt worden sein, welche aufgrund der Schwere oder Art die Betreuung von Kindern in Frage stellt. Dem Verein KITAWAS ist es bewusst, dass diese Strafregisterauszüge keine absolute Sicherheit gewähren.

## 5 Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen

Jeder Hinweis und jede Beschwerde, sowohl von Mitarbeitenden und Kindern als auch von Eltern und Aussenstehenden, wird ernstgenommen und überprüft. Erhalten Mitarbeitende Kenntnis über einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten an Kindern, bzw. zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Hausleitung weiter. Diese informiert umgehend die Geschäftsführung.

Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen, unabhängig davon, ob die mögliche „Täterschaft“ zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder eine unbekannt Person ist.

Die Mitarbeitenden nehmen ein Kind ernst, wenn es von Gewalt erzählt. Es wird die Grundbotschaft „Du bist nicht schuld“ vermittelt. Auch werden die Betreuungsperson alle Beobachtungen und Informationen sammeln und schriftlich in einem separaten Dokument festhalten.

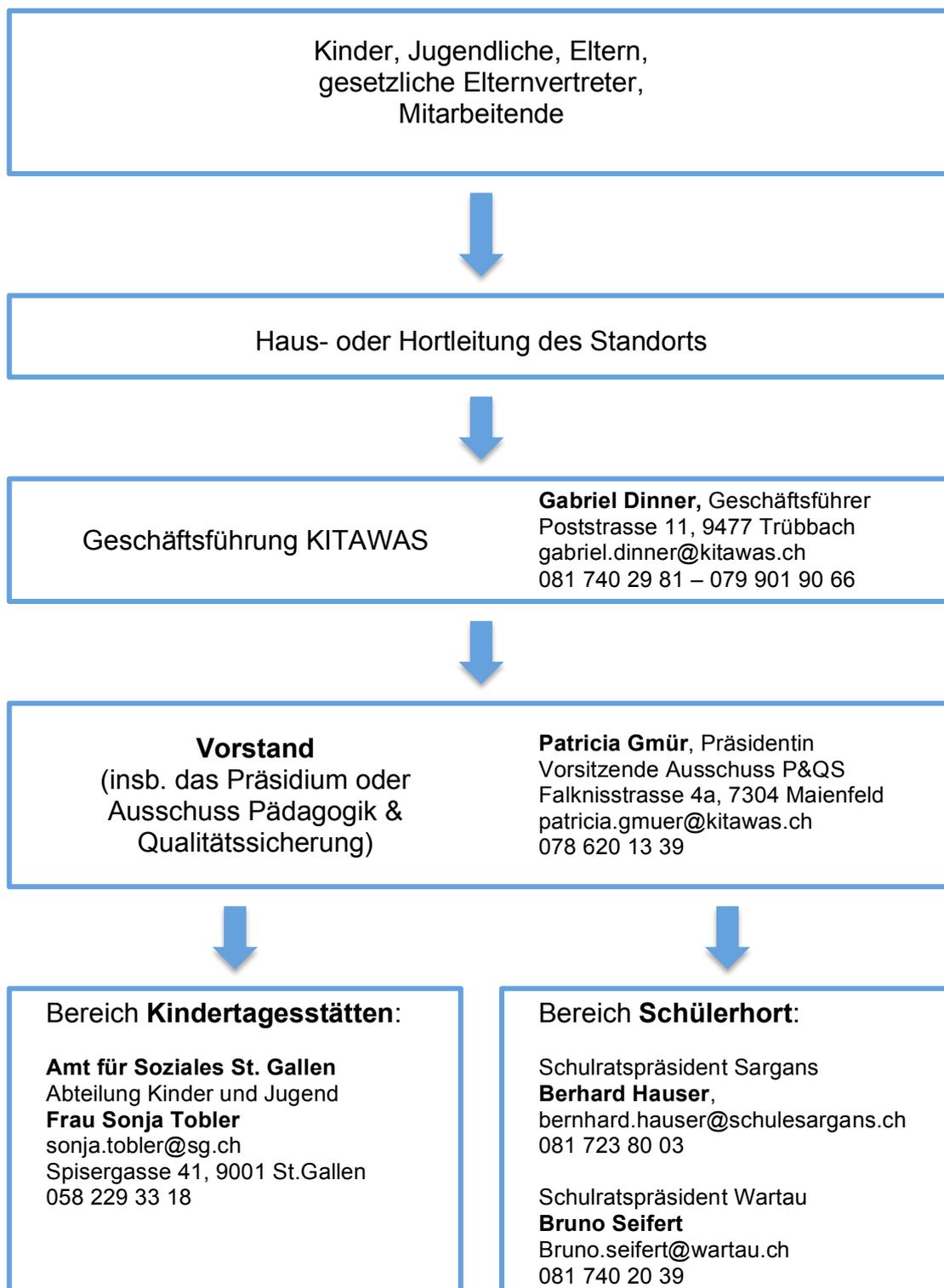
Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Hausleitung (und anschl. die Geschäftsführung) bei einem Verdacht auf Grenzverletzung umgehend zu informieren. Dies hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern.

Grundsätzlich stellt die Geschäftsführung Kontakte zu Fachstellen und Behörden her. Sie plant und initiiert die weiteren Schritte. Ist die Geschäftsführung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stufe zu informieren (Vorstand).

Es soll vermieden werden, das ein Problem direkt mit der angeschuldigten Person angesprochen wird und genauso, das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes. Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass diese Information an die Hausleitung weitergeleitet werden muss.

## 6 Beschwerdeweg

Für Beschwerden dient der Beschwerdeweg als Leitfaden. Er zeigt die Anlaufinstanzen auf. Es besteht die Möglichkeit, sich an die nächste Instanz zu wenden. Werden hier die Beschwerden nicht verstanden oder nicht ernst genommen, soll sich der Betroffene an die nächste Instanz wenden.



## **7 Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit**

Risikobehaftete Situationen zu erkennen und zu benennen sind wichtige Elemente zur Prävention von Grenzverletzungen. Für solch heikle Situationen sind die unten aufgeführten Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit wichtig und schaffen einen klaren Rahmen für unsere Mitarbeitenden:

### **7.1 Berührung**

Der Körperkontakt ist situationsabhängig und altersgerecht. Wir vom Verein KITAWAS Kindertagesstätten legen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Daher ist das Berühren und Trösten selbstverständlich. Sucht ein Kind z.B. den Trost bei einer Mitarbeitenden, weil es sich weh getan hat oder die Bezugsperson vermisst, ist dies durchaus zulässig. Die Berührung darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dienen. Berührungen mit sexuellem Charakter, wie das Berühren der Brust oder Genitalien, ist untersagt.

### **7.2 Sitzen auf dem Schoß**

Die Mitarbeitenden fordern nicht aus eigenem Interesse die Kinder auf, auf ihren Schoß zu sitzen. Die Kinder dürfen auf den Schoß, wenn sie das Bedürfnis danach äussern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoß nehmen vom Kind kommen.

### **7.3 Küssen**

Den Mitarbeitenden ist das Küssen von Kindern untersagt.

### **7.4 Einzelbetreuung**

Betreuen Mitarbeitende ein Kind allein, geschieht dies in Absprache mit anderen Mitarbeitenden.

### **7.5 Früh- / Spätdienst**

In unseren Kitas ist es üblich, dass der Früh- oder Spätdienst von einem Mitarbeitenden alleine geleistet wird. Die Geschäftsleitung kennt die Arbeitspläne und ist darüber informiert. Auch die Eltern wissen darüber Bescheid.

### **7.6 Körperpflege**

Bevor ein Kind gewickelt wird, informiert die Person weitere anwesende Mitarbeitende. Der Wickeltisch befindet sich in einem geschützten Raum, ist aber gut einsehbar. Die Türe zum Wickelraum bleibt immer offen. Der gesamte Wickelprozess wird dem Kind mit Worten erklärt. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln. Schnupperschülern/-schülerinnen ist das Wickeln nicht erlaubt.

Kinder sollen nach Möglichkeit (vor allem im Hort) die Körperpflege selbstständig vornehmen. Das Kind wird nur dann auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Die Art und Weise der Hilfestellung wird mit den Bezugspersonen im Voraus besprochen.

### **7.7 Baden**

Wird im Sommer draussen gebadet, tragen die Kinder Badekleider. Das An- und Ausziehen, sowie das Eincremen erledigt das Kind so weit wie möglich selbständig.

Die Mitarbeitenden bleiben immer angezogen mit T-Shirt und kurzer Hose, sie tragen keine Badehosen (bzw. Bikini, Badekleid...).

Die Kinder werden nur als Ausnahme (z.B. das Kind pinkelt in die Hose) oder im Zusammenhang mit der Ausbildung FABE (z.B. Babybad) in den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte gebadet / geduscht (nach Absprache mit der Hausleitung und den Eltern).

### **7.8 Fiebertemperaturen**

Beginnt ein Kind während der Betreuung in der Kita zu fiebern, wird das Fieber mit einem Ohrthermometer gemessen. Im Säuglingsalter wird bei Einverständnis der Eltern anal gemessen. Das Einverständnis wird bei Eintrittsgespräch abgeholt.

### **7.9 „Dökterli“ (Spiel)**

Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil eines „Dökterli“-Spiels sein. Es gehört zur normalen Entwicklung, wenn es ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters ist an einem dafür bestimmten Ort. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen und kein Machtgefälle entsteht. Unter diesen Bedingungen wird das Spiel zugelassen. Erwachsene nehmen nicht teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, unterbrechen wir das Spiel und erklären den Kindern den Grund für das Einschreiten.

### **7.10 Schlafen**

Das Einschlafen wird durch eine anwesende Betreuungsperson im Raum begleitet. Das Schlafen wird anhand eines Babyphons überwacht. Das Kind wird nur auf Wunsch und ausschliesslich am Kopf oder Hand gestreichelt.

### **7.11 Sprache**

Die Kinder sollen die Mitarbeitenden auch beim Sprechen als Vorbild erleben. Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich (Vagina und Penis) benannt. Die Mitarbeitenden einigen sich auf Begriffe und kommunizieren diese im Team.

### **7.12 Geschlechterrollen**

Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Das Team wirkt dabei als Vorbild.

### **7.13 Aufklärung**

Aufklärung ist Sache der Eltern und nicht Aufgabe der Mitarbeitenden. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese entwicklungsgerecht beantwortet. Bei persönlichen Fragen grenzen sich die Mitarbeitenden ab und kommunizieren dies transparent (z.B. Ich will auf deine Frage nicht eingehen). Die Bezugsperson wird darüber informiert.

### **7.14 Medikamente**

Die Abgabe von Medikamenten erfolgt nur auf Anweisung der Eltern und muss dokumentiert sein (siehe Medikamentenblatt KITAWAS).

### **7.15 Fotografieren**

Für das Fotografieren der Kinder wird bei Vertragsabschluss von den Eltern eine Einverständniserklärung eingeholt. Das Verwenden von Fotos für private Zwecke ist untersagt.

(Whats-App, Facebook, Instagram etc.). Das Fotografieren geschieht nur mit Geräten der Institution und nicht mit privaten Handys. Die Fotos werden nicht an Dritte weitergereicht.

#### **7.16 Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden**

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden (auch auf sozialen Medien wie z.B. Facebook, Instagram oder Kommunikationskanälen wie Whats-App) sind Kontakte ausserhalb des Betreuungsverhältnisses und mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar. Es besteht die Gefahr, dass berufliche und private Interessen vermischt werden.

---

## **Anhang 1: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf Grenzverletzungen**

Die unterzeichnende Person

Vorname & Name: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

bestätigt hiermit, dass er/sie

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern vorgenommen hat und dies nie machen wird.
- keine pädosexuellen Neigungen hat.
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist und nie in eines involviert war.

Die unterzeichnende Person teilt sämtliche im Kodex dargelegten Grundsätze und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Sodann verpflichtet er/sie sich, bei Kenntnis oder Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber Kindern, welche im Verein KITAWAS betreut werden, die Geschäftsleitung zu informieren.

Ort & Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

## **Anhang 2: Auszug aus dem schweizerischen Strafgesetzbuch**

### **Art. 187 1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen. Sexuelle Handlungen mit Kindern**

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

### **Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen**

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.